

noch das sog. Beizeichen (*Signum speciale*), lehrt ECKHARTS ausdrückliche Bemerkung „*appositum cum genuinis eius signis aliis*“. Daß die Rekognition stark beschädigt war, geht ebenfalls aus ECKHARTS Druck hervor; seine Abschrift bot nur *Wintherius cancellarius vice . . .*; zu ergänzen ist *Bardonis archicancellarii recognovi*. Die Datierung aber zeigt die stärksten Abweichungen von der gekürzten Formel Eberhards; sie gibt auch sonst Anlaß zu einigen kritischen Bemerkungen mit dem Endergebnis, daß der Urkunde ein echtes Diplom Heinrichs III. aus dem Jahre 1049 zugrunde lag. Während die Tagesangabe *III. non. febr.* sowohl durch die ECKHARTSche Abschrift wie durch Eberhards ursprünglichen Wortlaut völlig gesichert ist, müssen die Jahresmerkmale *MXLVIII* und *indictione II* gegen Eberhards *MXLVIII* auch mit Rücksicht auf die nur in ECKHARTS Quelle überlieferten *a. regni XI* und *a. imperii III* auf 1049 bezogen werden, obwohl das Regierungsjahr um eins zu hoch ist, da es erst am 4. Juni umzusetzen war. Es liegt hier also entweder ein Überlieferungsfehler vor oder es handelt sich um einen Irrtum der Kanzlei. Auf deren Beteiligung weist die uns in den DD. 221. 224. 226 begegnende Formel *anno autem domni Heinrici tercii regis, secundi imperatoris* statt des sonst üblichen *imperatoris secundi* hin, woraus gefolgert werden muß, daß das ursprüngliche Diplom Heinrichs III. von einem der Diktatoren jener Diplome herrührt und daß die beiden damals in der Kanzlei maßgebenden Notare Winther A und Heinrich C nicht an seiner Herstellung beteiligt gewesen sind. Daß die Worte *ordinationis eius XX* fehlen, erklärt sich wieder wohl aus dem schlechten Zustand des Stückes, wie ja auch die ganze Aktumformel fehlt. Endlich geben noch die Worte *regni XI, imperii vero III* Anlaß zu einer kurzen Bemerkung. Die Kanzlei schrieb bis gegen Ende 1048 immer *regnantis quidem . . , imperantis autem* oder *vero . . ,* mit Ausnahme des von WA verfaßten D. 215 vom 21. April 1048; erst vom 19. November 1048 (D. 225) wird die Formel *regni quidem . . , imperii autem . .* Norm.¹ Daß der Rest der Datierung mit *actum* und Ortsangabe fehlt, ist besonders beklagenswert, weil sie, wenn erhalten, uns Aufschluß geben würde über den Grad der Verfälschung des ursprünglichen Textes, der, da er zu einem echten Diplom Heinrichs III. vom 3. Februar 1049 gehörte, wohl die Ortsangabe Regensburg (vgl. D. 231) bot; stand

¹) Vgl. die Einleitung zu DD. 5, S. LXIII.